

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 3 Satz 2a - neu -

In § 2 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

"Zu Gewässern von nicht lediglich untergeordneter Bedeutung ist gemessen von der Oberkante des Gewässerufers ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten."

Begründung:

Nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) können kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung gemäß § 1 Abs. 2 vom WHG mit Ausnahme des § 22 ausgenommen werden. Würde die Düngeverordnung Mindestabstände von 5 m von allen Gewässern vorschreiben, wäre damit eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung - auch durch den ökologischen Landbau - in Marschgebieten mit ihren Grüppen oder Gräben im Abstand von 12 m bis 20 m nicht mehr möglich. Außerdem scheint es nicht angemessen, wenn die Entwässerung von Straßen, die den Reifenabrieb, Abrieb von Bremsbelegen und andere das Wasser verunreinigende Stoffe enthält, gezielt in Straßengräben abgeleitet wird, die Landwirtschaft bei der Düngung jedoch unangemessen hohe Sicherheitsabstände einzuhalten hat.

Ein gewollter Sicherheitsabstand bei der Düngung an Gewässern von übergeordneter Bedeutung wäre hiermit gewährleistet.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995